

gegen dasselbe aus. Wie dem indessen auch sei, so bin ich doch jedenfalls anderer Ansicht, als mein Freund Eisenstuck. Ich glaube, die dem Fortbestehen der Communalgarde nicht günstig gesinnten Herren dürfen ohne Bedenken ganz ruhig abwarten, bis diese ihre Neigung befriedigt wird. So lange aber das Gesetz besteht, kann davon keine Rede sein, das Postulat abzulehnen. Es steht allerdings in eines Jeden Ermessen auf diesem indirecten Wege auf Aufhebung des Gesetzes hinzuwirken; aber ich wiederhole, ich bin der Ueberzeugung, daß, so lange das Gesetz besteht, Nichts übrig bleibe, als das Postulat zu bewilligen. Die Aufhebung des in Rede stehenden Gesetzes so beiläufig bei Berathung des Budgets auszusprechen, halte ich für bedenklich. Ich will in dieser Beziehung nicht auf frühere Vorkommnisse Bezug nehmen, die Entschließung der Kammer ist allerdings frei, aber darauf muß ich doch aufmerksam machen, welche Consequenzen aus einem derartigen Vorgang später gezogen werden können. Sollte wirklich diesem oder jenem Mitgliede der Kammer die Auflösung der Communalgarde so sehr am Herzen liegen, so möge es versuchen, durch Stellung eines besondern Antrages die Aufhebung des betreffenden Gesetzes herbeizuführen.

Präsident Dr. Haase: Ich kann nicht umhin zu erklären, daß der Herr Abg. Koelz sehr richtig bemerkt hat, daß nach §. 108 der Landtagsordnung ein Antrag, welcher auf Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes gerichtet ist, nur in der Weise behandelt werden kann, daß derselbe zunächst einer Deputation zur berichtlichen Begutachtung übergeben werde, die darauf in der Kammer zur Berathung zu bringen ist.

Referent Abg. Rittner: Es ist nunmehr von einer Seite ausgesprochen worden, daß die Kammer das Postulat ganz ablehnen solle; wir sind dadurch auf denselben Standpunkt gekommen wie vor drei Jahren, wo ein Abgeordneter denselben Antrag stellte. Der Abg. Koelz hat meines Erachtens das Verhältniß ganz klar beleuchtet, und ich muß zur Rechtfertigung der Deputation hinzufügen, daß sie unbedingt gezwungen war, ein Postulat zu bewilligen, was lediglich zur Ausführung eines bestehenden Gesetzes bestimmt ist. Wenn man sagt, die Deputation hätte weiter gehen und einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes stellen sollen, so habe ich darauf zu entgegnen, daß sie dazu keine Veranlassung hatte; denn, meine Herren, die Ausführung des Gesetzes liegt in der Willkür der betreffenden Städte. Es haben nur noch diejenigen Städte Communalgarde, welche dieses Institut für wünschenswerth und nothwendig erachten. Ich sehe also keinen Grund ein, warum man diese Städte zwingen will, ein Institut aufzugeben, welches sie in Bezug auf Feuerpolizei und Anderes, was die Herren aus den Städten besser beurtheilen können als ich, für nützlich halten. Jedenfalls lag für die Deputation keine Veranlassung vor, die Aufhebung des

Communalgardengesetzes zu beantragen. Gibt es einen Abgeordneten, der die Aufhebung wünscht, so bleibt ihm Nichts übrig, als einen Antrag darauf einzureichen.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich muß allerdings bemerken, daß, als ich damals den Antrag in die Kammer einbrachte, die eigenthümliche Erscheinung wahrzunehmen war, daß der größte Theil der Sprecher in der Kammer sich für meine Ansicht aussprach, dieselbe gleichwohl schließlich abgeworfen wurde. Ich glaube dieses Resultat dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß damals ein unzeitiger, wenigstens von meinem Standpunkte aus unzeitig eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und angenommen wurde. Das war eigentlich der Grund, weshalb die Ansichten der Kammer, welche sich für mich ausgesprochen hatten, trotzdem in ein anderes Resultat bei der Abstimmung ausgingen. Wenn der Herr Abg. Koelz gesagt hat, ich hätte geäußert, die Kammer habe damals den Antrag abgeworfen, weil sie der Ansicht gewesen sei, das Institut lieber absterben zu lassen, so ist er im Irrthume. Ich habe vielmehr gesagt, die Kammer habe damals der Ansicht gehuldigt, daß man ein Gesetz, welches eben erst gegeben worden sei, nicht gleich wieder aufheben könnte, und daß man deshalb vorziehe, das Institut der Communalgarde lieber nach und nach absterben zu lassen. Ich brauche bloß auf die Landtagsblätter über die damaligen Verhandlungen zu verweisen; man wird dort derartige Aeußerungen sehr häufig finden. Etwas Anderes glaube ich nicht gesagt zu haben.

Abg. Dr. Wahle: Ich glaube mich auch zu erinnern, daß bei der Berathung des Berichts über den Antrag des Abg. v. Nostitz-Drzewiecki der Beschluß der Kammer dahin gin, daß man wegen des neu erschienenen Communalgardengesetzes nicht auf die Aufhebung der Communalgarde eingehen, sondern erst abwarten wolle, wie sich das Institut nach dem Gesetz von 1851 bewähren werde. Ich habe heute keinen Antrag stellen wollen, ich glaube auch nicht, daß das in vorigen Worten gelegen hat, ich bin der Ansicht des Herrn Präsidenten, daß es dazu eines besondern Antrags bedürfe und einer besondern Berathung, die nicht so nebenbei abgemacht werden kann, denn es wird auch gesagt werden müssen, was man an Stelle der Communalgarde setzen will. Daß aber aus den von dem Herrn Referenten angeführten Gründen die fernere Beibehaltung der Communalgarde mit ihrem kostspieligen Apparat an Leuten und Werken wünschenswerth sei, kann ich nicht zugeben, meiner Ansicht nach würde an der Stelle derselben eine tüchtige Polizei, wo sie noch nicht besteht, vollkommen ausreichen.

Abg. v. Eriegern: Ich habe nicht die Absicht, über den Gegenstand mich umständlicher zu verbreiten, sondern will nur hinsichtlich einer Erklärung des Herrn Präsidenten eine Bemerkung beifügen. Es liegt gegenwärtig, wie ich